

Statut der Landesorganisation Bremen in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

NAME, TÄTIGKEIT, SITZ

Die Landesorganisation Bremen ist Teil der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Land Bremen.

Ihr Sitz ist Bremen.

§ 2

GLIEDERUNG

Die Landesorganisation Bremen ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und besteht aus den Unterbezirken im Lande Bremen.

Die Abgrenzung der Unterbezirke legt der Landesvorstand im Benehmen mit den Unterbezirken fest.

Die Unterbezirke gliedern sich in Ortsvereine.

§ 3

ORGANE

Die Organe der Landesorganisation sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 4 DER LANDESPARTEITAG

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Parteiorgan der Landesorganisation. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der organisatorischen Arbeit der SPD im Lande Bremen. Diese Richtlinien sind für alle Parteimitglieder bindend.

Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) den 140 in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden Landesdelegierten. Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat.

Die Verteilung der weiteren Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr die festgesetzten Pflichtbeiträge an die Landesorganisation abgeführt worden sind.

Durch Umzug eines/einer Landesdelegierten innerhalb des Bereichs der Landesorganisation bleibt sein/ihr Mandat unberührt.

- b) den in Landesmitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten der vom Landesvorstand gemäß dem Organisationsstatut der Partei eingerichteten Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) 4 Delegierte, Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) 4 Delegierte, Arbeitsgemeinschaft der Senioren (AG 60plus) 4 Delegierte, Jusos 4 Delegierte, jede weitere Arbeitsgemeinschaft eine Delegierte/einen Delegierten. Für die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der Jusos in der SPD-Landesorganisation Bremen gilt eine Amtszeit von einem Jahr. Für die Delegierten der anderen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gilt eine Amtszeit von zwei Jahren.

Sowie vom Landesvorstand eingerichtete Foren (Themenforen) je ein/e für eine Amtsperiode von zwei Jahren in Mitgliederversammlungen zu wählende/n Delegierte/n.

- (2) Der jährlich stattfindende ordentliche Landesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt mindestens jedes zweite Kalenderjahr die Berichte des Landesvorstandes, der Landesrevisorinnen/der Landesrevisoren, sowie den Bericht der SPD-Senatorinnen und -Senatoren und der Bürgerschaftsfraktion entgegen und nimmt dazu Stellung.
- b) Er beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.
- c) Er wählt jedes zweite Kalenderjahr den Landesvorstand und die mit der Prüfung der Kassengeschäfte betrauten vier Landesrevisorinnen/-revisoren. Die einmalige Wiederwahl von Revisorinnen und Revisoren ist zulässig.

Er wählt die Landesschiedskommission.

Abberufungen und Nachwahlen für diese Funktionen können auch auf außerordentlichen Landesparteitagen erfolgen.

- d) Er wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitagen und Parteikonventen sowie für die SPE-Kongresse, wenn diese in den Bezirken und nicht vom Bundesparteitag zu wählen sind. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wenn eine ausreichende Zahl von Delegiertenmandaten zu bestimmen ist, erhält jeder Unterbezirk ein Grundmandat, sofern Wahlvorschläge aus allen Unterbezirken vorliegen und die Geschlechterquote es zulässt.

Delegiertenwahlen können auch auf außerordentlichen Parteitag durchgeführt werden.

- e) Er schlägt der Bürgerschaftsfraktion die Kandidatinnen und Kandidaten für den Senat vor.

Die Nominierung von Senatsmitgliedern kann auch auf außerordentlichen Parteitag erfolgen.

- (3) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist innerhalb eines Monats einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Landesvorstandes.
- b) auf Antrag eines Unterbezirksparteitages oder von zwei Unterbezirksvorständen oder von mindestens 25 Delegierten des Landesparteitages.

- (4) Fristen

- a) Die Terminierung des ordentlichen Landesparteitages durch den Landesvorstand ist mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten zu veröffentlichen.
- b) Die Einladung zum ordentlichen Landesparteitag mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung muss den Delegierten mit einer Frist von mindestens vier Wochen zugehen.
- c) Die Anträge und die Personalvorschläge für den ordentlichen Landesparteitag, auch die des Landesvorstandes, müssen den Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen zugehen, satzungsändernde Anträge mit einer Frist von vier Wochen.
- d) Anträge und Personalvorschläge von Organisationsgliederungen der Landesorganisation und von vom Landesvorstand gemäß dem Organisationsstatut der Partei eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und von vom Landesvorstand eingerichtete Foren (Themenforen) sowie des Landesvorstandes für den ordentlichen Landesparteitag sind mindestens vier Wochen vor dem Parteitag im Landesbüro einzureichen, satzungsändernde Anträge mit einer Frist von sechs Wochen.

- e) Für Initiativ- und Änderungsanträge gelten die Regelungen des Bundesstatuts entsprechend. Der Landesvorstand hat ein eigenständiges Initiativtragsrecht. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
- f) Die Einladungsfrist mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung für außerordentliche Landesparteitage soll nach Möglichkeit zwei Wochen nicht unterschreiten, sie beträgt mindestens eine Woche.

Die Antragsfrist, die auch für die Personalvorschläge gilt, legt der Landesvorstand fest. Für die Antragsberechtigung gilt analog Absatz d). Die Beratungsunterlagen müssen den Delegierten mindestens fünf Tage vor dem Parteitag zugehen. Satzungsänderungen können nur durch ordentliche Parteitage erfolgen.

- g) Die elektronische Zusendung der Terminierung, der Einladung und der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen ist zulässig.

- (5) Der Landesparteitag wählt sich ein fünfköpfiges Präsidium, prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bestimmt die Geschäftsordnung.
- (6) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen an den Landesparteitagen teil: die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Unterbezirke sowie der Landesarbeitsgemeinschaften; die sozialdemokratischen Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen/ Staatsräte; der Präsident/die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, wenn er/sie Mitglied der SPD ist; die/der Vorsitzende sowie die stellv. Vorsitzenden der SPD-Bürgerschaftsfraktion, die/der Vorsitzende der SPD-Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven; die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bremerhaven, wenn sie Mitglied der SPD sind; die sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten und Europaabgeordneten des Landes Bremen; die Sprecherin/der Sprecher der SPD-Gesamt-Beiratsfraktion; die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesorganisation; sowie der/die Vorsitzende der Landesschiedskommission und die Landesrevisorinnen und -revisoren.
- (8) Der Landesparteitag ist parteiöffentlich.
- (9) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Parteitages und danach nur auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten festgestellt.

§ 5 DER VORSTAND

- (1) Der Landesvorstand ist das vom Landesparteitag mit der Durchführung der politischen und organisatorischen Parteiarbeit beauftragte Organ. Er verwaltet das Vermögen der Landesorganisation und nimmt die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen und der übrigen Angestellten der Landesorganisation vor. Geschäftsführer/innen der Partei können weder Parteivorständen im Sinne von § 8 Org.-Statut der SPD im Land Bremen angehören noch ordentliche Landesdelegierte sein.
- (2) Der Vorstand ist dem Landesparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der vom Landesparteitag gemäß § 5 Absatz 3c) auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer und
 - 12 Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (4) Die in Einzelwahl gewählten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Er übernimmt, beauftragt vom Landesvorstand, organisatorische Aufgaben der Parteiarbeit.

Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der obigen Reihenfolge in Einzelwahl, die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 DIE LANDESSCHIEDSKOMMISSION

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise regeln das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

§ 7 Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung der SPD.

- (2) Bei den Wahlen zu den Vorständen aller Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften der Partei, bei der Besetzung von Kommissionen, bei Delegiertenwahlen sowie bei der Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Senat und den Nominierungen für die Deputationen ist darauf zu achten, dass Männer und Frauen entsprechend der 40-Prozent-Quote vertreten sind.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenvahl), müssen Männer und Frauen zu mindestens je 40 Prozent der zu vergebenen Plätze gewählt werden. Die in Einzelwahl gewählten Vorstandsmitglieder sind bei der Quote für die in Listenvahl zu wählenden Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 8

Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen

- (1) Die Wahlkreiskandidatinnen/-kandidaten zum Deutschen Bundestag sind in Wahlkreisdelegiertenkonferenzen aufzustellen. Die Delegierten für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz werden in Mitgliederversammlungen in den Ortsvereinen des Wahlkreises gewählt. Dabei entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.
- (2) Die Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zur Wahl des EU-Parlaments, sollte die SPD mit Landeslisten statt einer Bundesliste zu einer Wahl des EU-Parlaments antreten, werden in besonderen Delegiertenkonferenzen (Wahlfrauen- und Wahlmännerkonferenzen) aufgestellt. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Dabei entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.
- (3) Die Kandidatinnen- und Kandidatenlisten für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft werden in Delegiertenkonferenzen in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven aufgestellt. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Dabei entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.
- (4) Zum Verfahren zur innerparteilichen Kandidatinnen- und Kandidatenfindung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft wird vom Landesparteitag eine Richtlinie beschlossen, die durch Regelungen auf der Unterbezirksebene ergänzt werden kann. Regelungen auf der Unterbezirksebene dürfen der Landesrichtlinie nicht widersprechen.

- (5) Die Aufstellungen der Listen für die Wahl der Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen erfolgen durch Mitgliederversammlungen. Der Ortsvereinsvorstand bzw. die Vorstände der beteiligten Ortsvereine sollen der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen, der nach Möglichkeit Kandidaturen aus den einzelnen Ortsteilen des Beiratsgebietes angemessen berücksichtigt.
- (6) Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen.
- (7) Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum EU-Parlament, sollte die SPD mit Landeslisten statt einer Bundesliste zu einer Wahl des EU-Parlaments antreten, wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landesliste gesichert. Die Aufstellung der Landesliste erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.
- (8) Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und den Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.

§ 9

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend gelten das Organisationsstatut, die Finanz-, die Wahl- sowie die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 10

ÄNDERUNG DES STATUTS

Dieses Statut kann auf einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen abgeändert werden, wenn die beabsichtigte Statutenänderung entsprechend § 4 (4) vorbereitet wurde und die Beschlussfähigkeit nach § 4 (9) gegeben ist.

Beschlossen auf dem Landesparteitag
am 25. März 2017.